

# Satzung des Schützenvereins Repke/Dedelstorf 1927 e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Repke/Dedelstorf 1927 e.V.“ und hat seinen Sitz in Dedelstorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.

## §2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports als Leibesübung und des traditionellen deutschen Schützenwesens.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B. Pflege des Schießsports durch regelmäßiges Übungsschießen, Rundenwettkämpfe, Pokalturniere usw.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Kreis- und Landesverbandes und über dieses Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen.  
Der Vorstand entscheidet darüber. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenpaß. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzungen.

4. Der Verein führt:
  - a) jugendliche Mitglieder ab 12 Jahren
  - b) aktive Mitglieder ab 14 Jahren
  - c) Ehrenmitglieder
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen kann die Jahreshauptversammlung eine andere Entscheidung treffen.

### **§5 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Schluß eines Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis zum Jahresschluß zu zahlen.
3. Durch Ausschluß durch den Vorstand. Dieser kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung vergeht, sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung anzurufen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Der Schützenpaß ist abzugeben.

### **§7 Beiträge**

Die zu erhebenden Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

### **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister

Jedes vorgenannte Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter einberufen. Über Verhandlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht, das freiwerdende Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.
6. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§9 Versammlungen**

1. Der Vorstand beruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen. Die Verhandlungspunkte sind anzugeben.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Etwa anfallende Wahlen und Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Entscheidungen, die der Jahreshauptversammlung obliegen
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen.  
Er muß sie einberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat.

### **§10 Wahlen und Abstimmungen**

1. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, geheime Abstimmungen und Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.
2. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Ausschluß des Mitgliedes
  - c) Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.

### **§11 Geschäfts- und Schützenfestordnung**

Die Geschäfts- und Schützenfestordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Dedelstorf zu übergeben mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.  
Früher erlassene Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.  
Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am ..... 1999 vorgelegt  
und von der Versammlung genehmigt.